



Satzung des Vereins

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein „Hubertus“ Altenkessel e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Großwaldstr. 108b, 66126 SB-Altenkessel.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Völklingen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Schützenverbandes Saar im Landessportverband für das Saarland sowie Mitglied des Deutschen Schützenbundes.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Zweck ist die Förderung des Schießsports, der Jugendförderung, Pflege und Förderung der Schützentradition und der Kameradschaft.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat: aktive Mitglieder über 18 Jahre, jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre und Ehrenmitglieder.
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
Mitglied des Vereins können alle unbescholtenen Personen werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung ist dies dem Antragsteller mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
5. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung des Vereins und verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

6. Personen, die sich um den Schießsport und den Verein besonders verdient gemacht haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als solche genießen sie die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
7. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand benannt.

§4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen, unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 3.1 Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - 3.2 Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monatsbeiträgen.
 - 3.3 Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - 3.4 Mit dem Ausschluss durch den Vorstand ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
Der Bescheid über den Ausschluss muss schriftlich zugestellt werden.
 - 3.5 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§5

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr
2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§7

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c.) die Kassenprüfer

§8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung und Liquidation des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder einen darauf gerichteten schriftlichen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung an den Vorstand stellt.
4. Die Einladungen der Mitgliederversammlungen müssen in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin an die zuletzt bekannte Adresse erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) Von den Mitgliedern
 - b) Vom Vorstand
8. Über Anträge die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Später eingegangene Anträge werden nicht bearbeitet.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 % der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 1. Kassierer
 - e) dem Sportwart
2. und dem erweiterten Vorstand:
 - a. 2. Schriftführer
 - b. 2. Kassierer
 - c. Spartenleiter
 - d. Jugendwart

e. 3 Beisitzer

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzlicher Vertreter des Vereins gemeinsam.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Die Vorstandssitzungen sollen wenigstens alle 12 Wochen stattfinden. Zu den Sitzungen lädt der 1. Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Bei seiner Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende die Einladungen und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
7. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen größer 1000,00€ müssen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
8. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Protokollführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter auf der nächsten Sitzung gegengezeichnet wird. Dieses Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied zum Verbleib schriftlich oder per e- Mail auszuhändigen.
9. Den Schießbetrieb regeln Sportwart, Spartenleiter und Jugendwart.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur Mitgliederversammlung zu bestellen.

§10

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§11

Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mit den zu ändernden Paragraphen bekanntzugeben.
2. Satzungsänderungen müssen das Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens enthalten.
3. Satzungsänderungen bedürfen, um wirksam zu werden, der Eintragung ins Vereinsregister.

§12

Beschluss und Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **07.04.2019** beschlossen
2. Sie tritt mit Wirkung vom **07.04.2019** in Kraft.

§13

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Auf der Tagesordnung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann vom Vorstand eine halbe Stunde später eine neue Versammlung einberufen werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das SOS Kinderdorf, die es ausschließlich für soziale Zwecke innerhalb des SOS Kinderdorf Saar zu verwenden hat.
6. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.

§14

Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzeltangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) in einem EDV-System zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
Name und Anschrift,
Bankverbindung ,
Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
E-Mail-Adresse,
Geburtsdatum,
Staatsangehörigkeit
Lizenz(en),
Ehrungen,
Funktion(en) im Verein,
Wettkampfergebnisse,
Zugehörigkeit zu Mannschaften,
Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
2. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und

Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

3. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbänden sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbände übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Schützenverband Saar, LSVS und den Deutschen Schützenbund der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

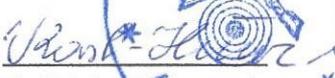
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein lässt vorhandene Einzelfotos entfernen.

4. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere

Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

6. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

SB-Altenkessel, Datum **07.04.2019**


Karl Heinz Steimaszyk
1. Vorsitzender



Hans Steinmann
2. Vorsitzende